

Gegen Empfangsbestätigung

Erbacher Familienstiftung
Herrn Burkhard Erbacher
Wilhelm-Reuter-Str. 5
65817 Eppstein

Immissionsschutz

Ihre Ansprechperson:
Frau Speth

Zimmer 156
Telefon: 09371 501-268
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: karolina.speth@lra-mil.de

Für Sie erreichbar:
Mo, Di, Do 8:00 bis 16:00 Uhr
Fr 8:00 bis 13:00 Uhr

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 41 – 8240.121-26/13

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, den 14.11.2014

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Werk IV), für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale sowie die wesentliche Änderung einer Biofilteranlage durch die Fa. Erbacher Familienstiftung, Wilhelm-Reuter-Str. 5, 65817 Eppstein auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 3888/1, 3888/2, 3893, 3897 und 3898, Gemarkung Kleinheubach**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung mit Zahlkarte
1 Kabellageplan M 1:2000 des 20-kV-Kabels der Bayernwerk AG
1 Lageplanausschnitt M 1:1000 (110-KV Freileitung) der Bayernwerk AG
1 Sicherheitsmerkblatt

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die Erbacher Familienstiftung, Wilhelm-Reuter-Straße 5, 65817 Eppstein, vertreten durch Herrn Burkhard Erbacher, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Werk IV)
 - die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale, ausgeführt als Blockheizkraftwerk mit nachgeschaltetem Dampferzeuger sowie

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 796 900 00) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE36 7969 0000 0000 0999 88 DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODEF1MIL GENODEF10BE Ust-IdNr.: DE 132115042

-
- die Erweiterung des Biofilters 2 auf eine Fläche von 480 m² und einem Absaugvolumen von 100.000 m³/h

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3888/2, 3893, 3897 und 3898, Gemarkung Kleinheubach

- II. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die Erbacher Familienstiftung mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag am 16.08.2013, ergänzt durch Unterlagen vom 18.08.2014 und vom 06.10.2014 für dieses Vorhaben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3888/2, 3893, 3897 und 3898 der Gemarkung Kleinheubach beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.
- III. Anlagedaten

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

Anlage zur Herstellung von Tierfutter (Werk IV) mit den wesentlichen Bestandteilen:

Anlagenleistung: 100 000 Tonnen pro Jahr

Rohwarenannahme und –lagerung

- Rohwarenannahme
- Getreidereinigung
- Rohwarenlagerung
- Silos
- Flüssigkeitstanks

Vormischungserstellung

- Silodosieranlage
- Mischanlage
- **Mühlen**
 - Anzahl: 2
 - Max. Produktionskapazität: 12,5 t/h

Extruderanlage

- Extruder
- Trocknung
- Lüftung und Entstaubung
- Coating
- Kühlung

Transport, Abpackung und Lagerung

- Förderung
- Absackung
- Palettierung

Biofilter (Erweiterung)

Energiezentrale

Blockheizkraftwerke (BHKW)

Anzahl : 2; optional 1 zusätzliches BHKW

Motoren:	Gas-Otto-Magermotor
Brennstoff:	Erdgas
Feuerungswärmeleistung:	max. 2,838 MW (bei 3 BHKW)
Betriebsweise:	Magermotor mit Oxidationskatalysator

Abhitzeessel

Anzahl: 1

Zusatzfeuerung

Brennstoff: Erdgas
 Feuerungswärmeleistung(Solobetrieb): 7,210 MW

Wärmetauscher

Anzahl: 4

Hauptrohstoffe:

- Getreideerzeugnisse
- Fleischmehle
- Pflanzliche Produkte
- Fleisch- oder Pflanzenerzeugnisse

IV. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird wegen der Überschreitung der maximalen Wandhöhe durch die Technikhütze eine Befreiung erteilt.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird wegen der Überschreitung der maximalen Wandhöhe durch die beiden Kamine eine Befreiung erteilt.
3. Die widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von Abwässern aus der Energiezentrale (Wasseraufbereitung und Dampfkesselanlage) in die Kanalisation des Marktes Kleinheubach wird in dem unter Ziffer V.3.2 beschriebenen Umfang und unter den dort aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt.
4. Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlage der Kategorie IV.

V. Nebenbestimmungen

1. Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen Nr. V.2.1 – V.2.8 des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung und zum Betrieb von Werk IV vom 22.11.2013 werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt.

Die Nebenbestimmungen des Bescheides über die Genehmigung einer Biofilteranlage vom 05.03.2013 sind weiter zu beachten, sofern sie durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht geändert werden.

Brennstoffe Energiezentrale

- 1.1 Als Brennstoff für die Aggregate in der Energiezentrale (BHKW und Zusatzfeuerung) ist ausschließlich Erdgas/Gas der öffentlichen Gasversorgung, das den Anforderungen des

DVGW-Arbeitsblatts G 260 „Technische Regeln für Gasbeschaffenheit“ für Gase der zweiten Gasfamilie in der jeweils gültigen Fassung entspricht, zu verwenden.

Feuerungswärmeleistung Energiezentrale

- 1.2 Die Feuerungswärmeleistung der BHKW darf in der Summe 2,838 MW nicht übersteigen.
- Die Feuerungswärmeleistung im Kombibetrieb der BHKW mit der Zusatzfeuerung darf eine Feuerungswärmeleistung von 9,153 MW nicht übersteigen.
- Die Feuerungswärmeleistung der Zusatzfeuerung darf im Solobetrieb 7,210 MW nicht übersteigen.

Emissionsbegrenzungen Emissionsquelle 2A „Kamin BHKW“ und 2B „Kamin Zusatzfeuerung der Energiezentrale“

- 1.3 Emissionsquelle 2A „Kamin BHKW“:

Beim Betrieb der BHKW sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffoxide (Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	0,50 mg/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)	9 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,30 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol.-%. Aufgrund des Einsatzes eines Oxidationskatalysators darf die Umrechnung für Kohlenmonoxid und Formaldehyd nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

- 1.4 Emissionsquelle 2B „Kamin Zusatzfeuerung“:

Beim Betrieb der Zusatzfeuerung sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffoxide (Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	0,11 g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Vol.-%.

Ableitung der Abgase Emissionsquelle 2A „Kamin BHKW“ und 2B „Kaminzusatzfeuerung der Energiezentrale“

- 1.5 Die Ableitung der Abgase der BHKW (Emissionsquelle 2A) hat über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von 48 m über Grund zu erfolgen.
- 1.6 Die Ableitung der Abgase der Zusatzfeuerung (Emissionsquelle 2B) hat über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von 48 m über Grund zu erfolgen.
- 1.7 Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

Biofilter Emissionsbegrenzungen Emissionsquelle 1 „Abluftkamin“

- 1.8 Beim Betrieb des Biofilters ist bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) des trockenen Abgases folgender Emissionsgrenzwert einzuhalten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 15 mg/m³

- 1.9 Im gereinigten Abgas der Biofiltereinrichtung darf die mittlere Geruchsstoffkonzentration (Z50-Wert, bestimmt aus mindestens 3 Proben) 500 GE/m³ nicht überschreiten. Das Messergebnis ist auf 2 Stellen zu runden (z.B. 370 GE/m³ anstelle 367 GE/m³). Die Geruchsstoffkonzentration ist als Anzahl der Geruchseinheiten der emittierten Geruchsstoffe bezogen auf das Volumen von Abgas bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
Der typische Rohgasgeruch darf im Reingas des Biofilters nicht mehr erkennbar sein.

Biofilter Ableitung der Abgase Emissionsquelle 1 „Abluftkamin“

- 1.10 Die Ableitung der Abgase des Biofilters hat über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von 10 m über Grund zu erfolgen.
- 1.11 Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

Emissionsbegrenzungen Emissionsquelle 3 „Ausblas Getreidereinigung“

- 1.12 Beim Betrieb Getreidereinigung ist bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) des trockenen Abgases folgender Emissionsgrenzwert einzuhalten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³

-
- 1.13 Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen

- 1.14 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der BHKW (Emissionsquelle 2A), der Zusatzfeuerung des Abhitzekeessels (Emissionsquelle 2B) und des Biofilters (Emissionsquelle 1 Abluftkamin Biofilter) die Emissionen die in den Ziffern 1.3 (für Emissionsquelle 2A), 1.4 (für Emissionsquelle 2B), 1.8 (für Emissionsquelle 1) und 1.9 (Emissionsquelle 1) festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Bei Installation und Inbetriebnahme des optionalen dritten BHKW ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des dritten BHKW durch Messung nachzuweisen, dass im Abgas der dann drei BHKW (Emissionsquelle 2A) die Emissionen die in der Ziffer 1.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Auf die Ermittlung der Massenkonzentrationen an Schwefeloxiden (angegeben als SO₂) beim Betrieb der BHKW (Emissionsquelle 2A Kamin BHKW) nach Ziffer 1.3 sowie beim Betrieb des Abhitzekeessels mit Zusatzfeuerung (Emissionsquelle 2B) und Gesamtstaub beim Betrieb des Abhitzekeessels mit Zusatzfeuerung (Emissionsquelle 2B) nach Ziffer 1.4 kann bis auf weiteres, jedoch widerruflich, verzichtet werden, da bei der Versorgung mit Gasen definierter Qualität (vgl. Ziffer 1.1) deren Einhaltung vorausgesetzt werden kann.

Insofern die Einhaltung des nach Ziffer 1.12 genannten Emissionsgrenzwertes des Ausblases an der Getreidereinigung (Emissionsquelle 3 „Ausblas Getreidereinigung“) durch die Beibringung des Nachweises über die Wirksamkeit der Einrichtung zur Emissionsminderung (vorliegend Staubfilter) durch z. B. eine Garantieerklärung des Herstellers erbracht wird, kann von einer erstmaligen und wiederkehrenden Messung für diese Emissionsquelle abgesehen werden. Andernfalls ist die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes nach Ziffer 1.12 über eine Messung nach Ziffer 1.14 Abs. 1 nachzuweisen.

- 1.15 Die in Ziffer 1.14 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 1.16 Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchzuführen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

-
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - c) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen, Januar 2008) sind zu beachten. Für die Emissionsmessungen an der Biofiltereinrichtung sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Roh- und Reingasseite an geeigneter Stelle Probenahmestellen festzulegen.
 - d) Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens 14 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - e) Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
 - f) Zur Bestimmung der Geruchsstoff-Konzentration sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Probenahme ist gemäß Kapitel 7 der VDI-Richtlinie 3477 vorzunehmen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen.

Die Bestimmung der Geruchsstoff-Konzentration in einer Gasprobe und die Auswertung der Ergebnisse soll nach der DIN EN 13725 „Luftqualität – Bestimmung der Geruchsstoff-Konzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ sowie VDI 3882 Blatt 1 und 2 erfolgen.

- g) Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) erfolgt.
Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand sowohl der Produktionsanlage als auch der Einrichtung zur Emissionsminderung.
- h) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung der Messberichte erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- i) Für das Biofilter gilt, dass es seine Abgasreinigungsfunktion erfüllt, wenn der unter Auflage 1.9 aufgeführte Grenzwert für Geruchseinheiten eingehalten wird und der für das Rohgas typische Geruch hinsichtlich Intensität und hedonischer Wirkung nicht mehr wahrnehmbar ist (vgl. Nr. 7.6.1 und Anhang B der Richtlinie VDI 3477).
- j) Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

-
- k) Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Betrieb

- 1.17 Die Anlagen sind sorgfältig zu warten und in Stand zu halten. Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
Im Rahmen einer mindestens jährlichen Motorwartung ist die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage (Oxydationskatalysator) zu prüfen und anhand von mit dem Motorhersteller festzulegenden Kriterien abzuschätzen, ob die Standzeit bis zur nächsten Wartung ausreicht. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Prüfung sind ggf. Maßnahmen zu ergreifen die eine Einhaltung der in 1.3 genannten Emissionswerte sicherstellen.
Für die Abgasreinigungsanlage und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- 1.18 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.
- 1.19 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Miltenberg auf Verlangen vorzulegen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 1.20 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.21 Staubende Stoffe sind in geschlossenen Behältnissen anzuliefern und zu transportieren sowie in geschlossenen Räumen oder Behältnissen zu lagern.
- 1.22 Sämtliche Füllvorrichtungen sind mit einer Sicherung gegen Überfüllen zu versehen.
- 1.23 Die Fortluft aus der Getreidereinigung ist einer Staubreinigungseinrichtung zuzuführen. Der Betriebsvolumenstrom darf nicht mehr als 20.000 m³/h betragen.
- 1.24 Befüllvorgänge (Schüttgossen, Silos und Big-Bag Entleerung sowie Sackentleerung) sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden. Die Schüttgossen sind bei Annahme der Rohstoffe abzusaugen. Die abgesaugte Fortluft ist einem Staubfilter oder vergleichbaren Reinigungseinrichtungen zuzuführen. Die so abgereinigte Fortluft ist innerhalb des Gebäudes „Zug- und LKW-Entladung“ in Umluft zu führen. Die Tore zu der Halle mit den Schüttgossen sind während der Entladung der Rohstoffe bzw. während des Schüttvorgangs zu schließen. Die Abgase der LKW sind bei geschlossenen Toren über eine hierfür geeignete Vorrichtung außerhalb der Halle zu führen.

-
- 1.25 Staubrelevante Einrichtungen innerhalb des Werks IV sind mit geeigneten Staubreinigungseinrichtungen zu versehen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einrichtungen:
- Silos mit pneumatischer Befüllung.
 - Fördereinrichtungen (Trogkettenförderer, Elevatoren etc.) und Übergabebereiche.
 - Die Big-Bag/Sackentleerung.
 - Die Linien der Mahlanlagen.
 - Die Silos zur Zwischenlagerung des Extrudermehls.
 - Die Trockneranlagen in den Extruderlinien.
- 1.26 Das Werk IV ist geschlossen auszuführen; staubbeladene Fortluft aus dem Werk IV darf – mit Ausnahme der Fortluft aus der Getreidereinigung – lediglich über das Biofilter geführt werden. Der Betriebsvolumenstrom des Abgases des Biofilters (Emissionsquelle 1 „Abluftkamin Biofilter“) darf nicht mehr als 100.000 m³/h betragen.
- 1.27 Die geruchsbeladene Abluft ist, mit Ausnahme der Verdrängungsluft der Außentanks zur Lagerung von tierischen oder pflanzlichen Flüssigkeiten, über das Biofilter abzuführen. Es sind mindestens folgende Einrichtungen innerhalb des Werks IV abzusaugen und die Fortluft über das Biofilter zu führen:
- Transport zwischen Extruder und Trockner.
 - Hammermühle.
 - Trockner und Kühler.
 - Mühlenlinien.
- 1.28 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.
- 1.29 Nach Vorliegen der Abnahmemessung an der Emissionsquelle 1 „Abluftkamin Biofilter“ soll eine Überprüfung erfolgen, ob eine Messeinrichtung nach Nr. 5.3.3.2 Absatz 1 TA Luft zu installiert ist, die in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung für Staub kontinuierlich zu überwachen, oder ob (ggf. unter welchen Bedingungen) darauf verzichtet werden kann. Die Festsetzung weiterer Auflagen, wie z.B. der Installation einer solchen Messeinrichtung bzw. unter welchen Voraussetzungen auf diese verzichtet werden kann, bleibt vorbehalten.

2. Lärmschutz

Die Nebenbestimmungen Nr. V.3.1 – V.3.13 des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung und zum Betrieb von Werk IV vom 22.11.2013 werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt.

Die Nebenbestimmungen des Bescheides über die Genehmigung einer Biofilteranlage vom 05.03.2013 sind weiter zu beachten, sofern sie durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht geändert werden.

Allgemeine Anforderungen

- 2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 einzuhalten.
- 2.2 Das Werk IV und die Energiezentrale sind in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Technik der Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Beurteilungspegel

- 2.3 Die Beurteilungspegel sämtlicher durch den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Tierfutter (Werk IV)- einschließlich der Energiezentrale, des Biofilters und des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück - hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort	IRW-Anteil tags (06:00-22.00 Uhr)	IRW-Anteil nachts (22:00 -06:00)
IO1 Flurstück Nr. 3852	50 dB(A)	35 dB(A)

- 2.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Immissionsort IO 1 die folgenden Maximalpegel nicht überschreiten:
- tags (06:00-22.00 Uhr): 90 dB(A)
nachts (22:00 -06:00): 65 dB(A).
- 2.5 Die abgestrahlten Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A.3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz, vgl. TA Lärm Nr. 7.3) sein. Insbesondere bei der Dimensionierung der erforderlichen Schalldämpfer „Energiezentrale“ und „Blockheizkraftwerk“ ist darauf zu achten, dass die Geräusche nach den Schalldämpfern keine Tonhaltigkeit aufweisen und auch im tieffrequenten Bereich ausreichend schalldämpfende Eigenschaften haben.

Technische Ausführung

- 2.6 Die technischen Anlagen sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik so auszuführen, dass die festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.
- 2.7 Konsolen und Fundamente für Ventilatoren, Pumpen und Motoren sind zu entdröhnen, zu isolieren oder mit schwingungsdämpfendem Beton auszuführen.
- 2.8 Ausführung Werk 4 mit einer geschlossenen Gebäudehülle. Fenster und Türen sind in allen Betriebsbereichen einschl. Anlieferung planmäßig geschlossen zu halten.

- 2.9 Für die zum Werk 4 gehörigen Gebäude sind die nachfolgenden mittleren Innenpegel einzuhalten.

Schallquelle	$L_{\text{Innen, zulässig}}$ in dB(A)
Mischturm und Technikgebäude Biofilter	≤ 85
Verladegossen (nur Tag), Zwischenbau, Lager	≤ 80
Energiezentrale	≤ 90

Zur Einhaltung dieser Anforderungen sind für besonders laute Aggregate, wie z.B. Hammermühlen und BHKW-Motoren, geeignete Abschirmungsmaßnahmen oder Einhausungen vorzusehen.

- 2.10 Die Außenbauteile der Gebäude müssen folgende Mindestwerte für die bewerteten Bauschalldämmmaße aufweisen:

Bauteil	R'_w / dB
Nordostfassade Mischturm (unter Einbezug der Silos)	≥ 50
Energiezentrale, Wände und Dach	≥ 50
Revisionsöffnung Dach	≥ 40
übrige Fassaden und Dächer Mischturm, Lager, Zwischenbau, Gossen	≥ 35
Tore und Türen, allgemein	≥ 20
Energiezentrale und Kompressorraum	≥ 30

- 2.11 Durch den Betrieb im Freien aufgestellter Aggregate und ins Freie führender Öffnungen von Anlagenkomponenten sind die folgenden zulässigen Schalleistungspegel (bezogen auf Dauerbetrieb) einzuhalten:

Bauteil			$L_{\text{WA, zulässig}}$ dB(A)
(11)	Zuluft Hammermühlen	Gebäudeachsen E/F - 2	75
(12)	2 x Zuluft Kompressorraum, jeweils	B - 1/2	60
(13)	2 x Abluft Kompressorraum, jeweils	B - 1/2	60

Bauteil		L_{WA,zulässig} dB(A)
(31)	Lüftungsanlage Sozialräume, Dachaufstellung I/J - 6/7	70
(32)	Getreidereinigung, Dach Mischturn C/D -5/6	75
(34)	Prozesszulufthanlage, Dach Zwischenbau G – 1'2	80
(35)	Kältemaschine, Dach Zwischenbau D/E -1'2	85
(36)	Abluft, Dach Zwischenbau L – 1'2	75
(37)	Abluft, Dach Lager Q - 5	70
(38)	Abluft, Dach Lager Q - 11	70
(39)	Abluft Gosse C - 9	75
(52)	Abluft Flüssigkeitsraum K – 9/10	70
(53)	Luftkanal Biofilter, Notklappe vor Technikgebäude	83
(54)	Abluft Technikgebäude Biofilter	70

Im Bereich Energiezentrale gelten folgende zulässige Schalleistungspegel:

Bauteil		L_{WA,zulässig} dB(A)
(40)	2 x Abgaskamin, jeweils	75
(41)	Zuluft, Dach Energiezentrale K/L 10/11	73
(42)	Abluft, Dach Energiezentrale M/N – 7/8	73
Zuluft der BHKW-Module 1, 2 und Abluft der BHKW Module 1 bis 3 Ausführung als Schwanenhals mit Öffnung nach Südwesten		
(43)	Zuluft BHKW 1, Dach Energiezentrale K/L 10/11	73
(44)	Zuluft BHKW 2, Dach Energiezentrale K/L 10/11	73
(45)	Zuluft BHKW 3, Wand Südost Energiezentrale M/N - 11	73
(46)	Abluft BHKW 1, 2, 3, Dach Energiezentrale M/N – 10/11	73
(47)	Abluft BHKW 1, 2, 3, Dach Energiezentrale M/N – 10/11	73
(48)	Abluft BHKW 3, Dach Energiezentrale M/N – 10/11	73
(49)	Kühler BHKW 1, Dach Energiezentrale L/M – 8/9	73

Bauteil			$L_{WA,zulässig}$ dB(A)
(50)	Kühler BHKW 2, Dach Energiezentrale	L/M – 8/9	73
(51)	Kühler BHKW 3, Dach Energiezentrale	L/M – 8/9	73

Die in () angegebenen Komponentennummern beziehen sich auf die zu Grunde liegende schalltechnische Beurteilung der „Wölfel Beratende Ingenieure GmbH+Co.KG“, Gutachten R0094/004-02-Rev1 vom 16.10.2014.

Weitere Anforderungen an den Anlagenbetrieb:

- 2.12 Anlieferungen einschließlich des zugehörigen An- und Abfahrtverkehrs sind ausschließlich innerhalb des Tageszeitraums 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig.
- 2.13 Bei Anlieferungen mit pneumatischer Entleerung der Silowagen ist die erforderliche Druckluft über Außenanschlüsse zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb fahrzeugeigener Kompressoren ist nicht zulässig.
- 2.14 Die Abgaskamine der Energiezentrale sind bis Oberkante des Mischturms durch eine geschlossene Außenschale zu verkleiden.
- 2.15 Die Überdachung des Verladeplatzes (B2) vor der Nordostfassade der Logistikhalle ist bis zur „Halle Ost“ geschlossen auszuführen.
- 2.16 Entlang der Nordostgrenze ist vom Anschlussgleis bis zum Werkstattgebäude ein Lärmschutzwall, eine Lärmschutzwand oder eine Kombination aus Beiden mit einer Höhe von mindestens 3,50 m über Gleisoberkante geschlossen zu errichten.
- 2.17 Der Erdwall zwischen LKW Verladeplatz der Logistikhalle und dem Friedhof ist in einer Mindesthöhe von 4,30 über OK Verladeplatz auszuführen.
- 2.18 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäuden- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 2.19 Alle Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken könnten, sind schalldicht auszuführen.
- 2.20 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 2.21 Evtl. vorzusehende, im Gutachten „Wölfel Beratende Ingenieure GmbH+Co.KG“, R0094/004-02-REv.1 vom 16.10.2014 nicht gesondert aufgeführten Öffnungen in den Außenhautelementen sowie Nebenaggregate, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht erkenntlich waren, dürfen nicht dazu führen, dass die geforderten Immissionsrichtwert-Anteile überschritten werden.

-
- 2.22 Abweichungen von den schalltechnischen Anforderungen sind möglich, wenn in der schalltechnischen Detailplanung die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile der Teilfläche 2 nachgewiesen wird und der Stand der Lärmmin-derungstechnik gewahrt bleibt.

Abnahmemessung

- 2.23 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Werks 4 ist durch Messungen nachzuweisen, dass die festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.
- 2.24 Mit der Messung ist eine dafür sach- und fachkundige, nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen.
Für die Abnahmemessung darf nicht die gleiche Stelle wie für das prognostische Gutachten herangezogen werden (§ 8 der Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)
- 2.25 Die Messung ist bei Volllastbetrieb, bei für den Lärmschutz ungünstigsten Betriebsbedingungen vorzunehmen.
Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der schalltechnischen Untersuchung Wölfel Beratende Ingenieure, Berichts-Nr. R0094/004-02 vom 06.08.2014 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen.
- 2.26 Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln.
- 2.27 Der Termin der messtechnischen Überprüfung nach Nr. 2.23 ist dem Landratsamt Miltenberg mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
- 2.28 Über die Messungen ist ein Messbericht nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erstellen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Miltenberg nach Erhalt unverzüglich vorzulegen.

3. Wasserrecht

- 3.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Betrieb und Wartung der Blockheizkraftwerke ist die Anlagenverordnung VAwS zu beachten. Wassergefährdende Betriebsmittel und Altöl ist nach den Vorgaben der VAwS zu verwenden, abzufüllen und zu lagern. Die wasserrechtliche Anzeigepflicht ist zu beachten.

3.2 wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung

3.2.1 **Dauer der Genehmigung**

Die wasserrechtliche Genehmigung endet am **31.12.2034**.

3.2.2 **Umfang der Genehmigung / Anforderungen an das Abwasser**

3.2.2.1	Abwasser aus der Wasseraufbereitung:	25 m³/d
	Abwasser aus der Dampfkesselanlage:	40 m³/d

3.2.2.2 Im Abwasser aus der Aufbereitungsanlage und im Absatzungswasser der Dampfkesselanlage dürfen folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten sein:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung nach 28 Tagen nicht erreichen;
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe im Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach den Angaben des Herstellers keine der vorgenannten Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

3.2.2.3 Folgende Werte sind einzuhalten:

- Wasseraufbereitungsanlage

Parameter	Probeentnahmeart	Überwachungswert
Arsen (As)	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,2 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	Stichprobe	1,0 mg/l

Der Parameter AOX ist aus der nicht abgesetzten Originalprobe zu bestimmen, die entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. In Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß kühl zu homogenisieren.

- Dampfkesselanlage

Parameter	Probeentnahmeart	Überwachungswert
Chrom, gesamt (Cr)	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Kupfer (Cu)	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Vanadium	qualifizierte Stichprobe	4,0 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5 mg/l

Der Parameter AOX ist aus der nicht abgesetzten Originalprobe zu bestimmen, die entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. In Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß kühl zu homogenisieren.

3.2.2.4 Die Festsetzung zur Untersuchung weiterer Parameter bleibt vorbehalten.

3.2.2.5 Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) - festgelegten Analysen- und Meßverfahren zugrunde.

Es dürfen auch Analysen- und Meßverfahren angewandt werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Liegt ein festgesetzter Wert eines Parameters nach dem Ergebnis der ersten Überprüfung der staatlichen Überwachung im Normalbetrieb unter der Bestimmungsgrenze, so kann auf die künftigen Untersuchungen dieses Parameters verzichtet werden.

Änderungen sind nach Ziffer 3.2.6.1 unverzüglich anzuzeigen.

3.2.2.6 Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

3.2.3. **Bauausführung, Pläne**

3.2.3.1 Die abwasserrelevanten Anlagenteile sind so zu errichten, dass sie jederzeit auf ihre Dichtigkeit überprüft werden können und Undichtigkeiten erkennbar sind.

3.2.3.2 Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die amtliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten einzurichten.

3.2.3.3 Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Miltenberg vorliegen.

3.2.3.4 Die Abwasseranlage bedarf der wasserrechtlichen Bauabnahme nach Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft. Die Abnahme ist vor Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen; das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich vorzulegen.

3.2.4. **Betrieb und Unterhaltung**

3.2.4.1 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

3.2.4.2 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage erforderlichen Geräte sind bereitzustellen.

3.2.4.3 Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten einzurichten.

3.2.4.4 Die Unternehmerin hat einen für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen. Der Name des Betriebsbeauftragten ist dem Landratsamt Miltenberg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Markt Kleinheubach und dem Abwasserzweckverband Main-Mud bis zum **30.11.2014** mitzuteilen.

3.2.5. **Eigenüberwachung, Dichtheitsprüfungen**

3.2.5.1 Die Unternehmerin ist verpflichtet, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV -) vorgeschriebenen Messungen, Untersuchungen und Aufzeichnungen vorzunehmen sowie Vorlageberichte zu fertigen.

3.2.5.2 Die Eigenüberwachung ist nach Anhang 2 der EÜV – Zweiter Teil: „Sonstige Abwasserbehandlungsanlagen“ – durchzuführen.

3.2.5.3 Für Abweichungen von der Eigenüberwachungsverordnung ist ggf. rechtzeitig vorher beim Landratsamt Miltenberg die Zulassung einer Ausnahme nach § 7 EÜV zu beantragen.

3.2.6. **Anzeigepflichten**

3.2.6.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen hinsichtlich der Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, der baulichen Anlagen oder der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Miltenberg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Markt Kleinheubach und dem Abwasserzweckverband Main-Mud anzuzeigen.

Die hierfür erforderlichen bau- oder wasserrechtlichen Genehmigungen sind mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zu beantragen.

3.2.6.2 Die dauerhafte oder endgültige Stilllegung der für die Genehmigungspflicht maßgeblichen Betriebsanlagen ist ggf. dem Landratsamt Miltenberg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Markt Kleinheubach und dem Abwasserzweckverband Main-Mud rechtzeitig vorher anzuzeigen.

4. **Arbeitsschutz**

Energiezentrale (allgemeine Arbeitsschutzauflagen)

4.1 Die Elektroinstallationen (z.B. Beleuchtung) müssen nach den DIN VDE-Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor der Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen und schriftlich zu betätigen. Als Nachweis dient die Prüfbescheinigung.

4.2 Bei der Ausführung der künstlichen Beleuchtung ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ und die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ zu beachten.

4.3 Im Rahmen des allgemeinen Minimierungsgebotes müssen bei der Auswahl von Maschinen und Anlagen die Lärmemissionen berücksichtigt werden. Am Arbeitsplatz ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Dabei sind Lärminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen (z.B. konstruktive Gestaltung, Schalldämpfer, Kapselung der Lärmquellen). Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.

4.4 Für die Arbeitnehmer sind in verständlicher Form die erforderlichen Betriebsanweisungen zu erstellen:

4.5 Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.

4.6 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt

und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 4.7 Den Arbeitnehmern sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zu Verfügung zu stellen (z.B. Gehörschutz).
- 4.8 Für die Beschäftigten ist Erste Hilfe Material schnell erreichbar an einem geeigneten Standort zur Verfügung zu stellen.
- 4.9 Not-Aus-Schalter sind deutlich und dauerhaft als solche zu kennzeichnen.
- 4.10 Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden (z.B. Handfeuerlöscher).
- 4.11 Die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind anzubringen:
z.B.: - Hinweis „Rauchen verboten“
- Hinweis „Zutritt für Unbefugte verboten“
- Hinweis „Gehörschutz tragen“
- Fluchtwegekennzeichnungen
- Kennzeichnung Standort Erste-Hilfe-Mittel
- 4.12 Zum Erreichen von höher gelegenen Ausrüstungsteilen oder Anlagenteilen (z.B. bei Wartung, Instandsetzung, Prüfungen) sind grundsätzlich Treppen oder Tritte mit Podesten vorzusehen. Wird eine andere Lösung gewählt, ist die gleichwertige Erfüllung der Arbeitsstättenverordnung schriftlich nachzuweisen.
- 4.13 An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen (z.B. Plattformen, Treppen, Steigleitern), bei denen die Gefahr des Absturzes oder des Herabfallens von Gegenständen besteht, muss dieses durch Maßnahmen verhindert werden (z.B. Geländer, Steigschutzvorrichtungen, Anschlagpunkte für Sicherungshalteleinen).
- 4.14 Bodenöffnungen (z.B. Leitungsschächte, Luftschächte) müssen ständige Sicherungen gegen Abstürzen haben (z.B. Umwehrung, Abdeckung). Abdeckungen müssen eine entsprechende Tragfähigkeit haben und gegen Verschieben gesichert sein.
- 4.15 Mit geeigneten Maßnahmen ist für eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur zu sorgen. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“ ist zu beachten.
- 4.16 Die Leitungen, bei denen durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwechseln Gefahren entstehen können, sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen (DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“).
- 4.17 An heißen Oberflächen ist mit Maßnahmen die Gefahr von Verbrennungen durch Berührung zu verhindern (z.B. Isolierung).

-
- 4.18 Im Gefahrfall müssen die Beschäftigten gewarnt werden, um die Anlage zu verlassen oder nicht zu betreten (z.B. durch akustische und optische Alarmierung).

BHKW

- 4.19 Bei der Errichtung des Blockheizkraftwerkes dürfen grundsätzlich nur Geräte, Maschinen oder Anlagenteile (Komponenten) verwendet werden, für die der Hersteller dieser Anlagenteile eine EG-Konformitätserklärung erstellt hat und eine CE- Kennzeichnung angebracht hat.
- 4.20 Vor der Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerkes ist die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre zu beurteilen und zu verhindern. Dazu ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
 - welche Bereiche entsprechend Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung in Zonen eingeteilt wurden und
 - für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 Betriebssicherheitsverordnung gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

- 4.21 Die Inbetriebnahme des BHKW darf erst erfolgen, nachdem die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und keine sicherheitstechnisch bedenklichen Mängel festgestellt worden sind. Als Nachweis dient die Prüfbescheinigung.

Dampfkesselanlage (Fachtechnische Stellungnahme/Erlaubnis nach BetrSichV)

- 4.22 Dem Genehmigungsantrag liegen für die nach §13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnispflichtige Dampfkesselanlage der Kategorie IV folgende maßgebliche Daten zu Grunde:

Dampfkessel Herstell-Nr.:	20851
Aufstellungsort:	Josera GmbH & Co.KG, Energiezentrale, Werk IV
Herstelljahr:	2014
Hersteller:	Omnical Kessel- und Apparatebau GmbH
Ersteller:	Omnical Kessel- und Apparatebau GmbH
Feuerungsart:	Abgas aus Gasmotor und Gasgebläsebrenner (Erdgas)
Zulässiger Betriebsüberdruck :	13 bar
Wasserinhalt NW/voll	19.000 L/23.000 L
Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung:	72 Std.-
Dampferzeugung:	10 t/h
Gesamtheizfläche:	294 m ²
Feuerungswärmeleistung:	8,46 MW

-
- 4.23 Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere Abschnitt 3, müssen bei Montage, Installation und Betrieb der Dampfkesselanlage eingehalten werden. Ebenso sind die einschlägigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) einzuhalten. Die Technischen Regeln konkretisieren die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung geltend gemacht werden. Wird eine andere Lösung gewählt, ist die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.
- 4.24 Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen, die nicht aus den Antragsunterlagen hervorgehen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung) festzulegen.
- 4.25 Die Auflagenvorschläge Nummern 1 bis 7 von Seite 3 der gutachterlichen Äußerung des TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, vom 08.08.2014, Az.: ISD-06-14-943, sind umzusetzen.
- 4.26 Die geprüften Stromlaufpläne müssen bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorliegen.
- 4.27 Vor der Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage ist die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre zu beurteilen und zu verhindern. Dazu ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
 - welche Bereiche entsprechend Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung in Zonen eingeteilt wurden und
 - für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 Betriebssicherheitsverordnung gelten.
- Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.
- 4.28 Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage darf nur erfolgen, wenn bei der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 14 BetrSichV durch die zugelassene Überwachungsstelle keine sicherheitstechnisch bedenklichen Mängel festgestellt worden sind.
- 4.29 Die wiederkehrenden Prüfungen der Gesamtanlage und Anlagenteile sind im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber unterliegt einer Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
- 4.30 Die Wartung der Dampfkesselanlage darf nur solchen Beschäftigten übertragen werden, die entsprechend ausgebildet (z.B. Kesselwärterlehrgang bei einer ZÜS) und mit den besonderen Betriebsverhältnissen vertraut sind.
- 4.31 Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte und Dritte gefährdet werden.

-
- 4.32 Jeder Unfall beim Betrieb der Dampfkesselanlage, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – unverzüglich zu melden.

5. Baurecht

Bedingungen:

- 5.1 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt mindestens zwei Wochen vorher mit dem entsprechenden Formblatt schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Das Formblatt finden Sie Online unter http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/a008_nutzungsaufnahme.pdf
Mit dieser Anzeige ist
- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO) und
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO).
- 5.2 Die mit dem Bauvorhaben errichteten Feuerstätten dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat (Art. 78 Abs. 3 BayBO)

Auflagen:

- 5.3 Das Steigungsverhältnis der Treppen sowie die Umwehungen und Geländer müssen der DIN 18065 entsprechen.
- 5.4 Innenliegende Sanitär- und WC-Räume sind nach DIN 18017 zu be- und entlüften.

6. Abfallrecht

6.1 BHKW

- 6.1.1 Die Entsorgung anfallender Abfälle hat ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) sowie der dazugehörigen untergesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
- 6.1.2 Beim Betrieb des BHKW anfallende Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung/Verwertung nur an Anlagen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund deren Art und Zusammensetzung zugelassen sind.
- 6.1.3. Für die im Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle werden folgende in Tabelle 1 gelisteten AVV- Schlüsselnummern vorgeschlagen

Tabelle 1

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüsselnummer (ASN)
1	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
2	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler), Wischtücher, Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
3 a	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	16 08 02*
3 b	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, Ang.	16 08 03
3 c	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	16 08 01
4	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 01*

Die fett gedruckten Abfälle und mit „*“ gekennzeichnete Abfälle sind als gefährlich gem. AVV eingestuft.

- 6.1.4 Vor der erstmaligen Rückgabe des gebrauchten Katalysators ist in Abstimmung mit dem Hersteller festzulegen, inwieweit der Abfall gefährliche Stoffe enthält. Die Einstufung des Abfalls in Abfallart und Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-VO ist dem Landratsamt Miltenberg zusammen mit der Angabe des beabsichtigten Entsorgungsweges rechtzeitig vor dem Austausch des gebrauchten Katalysators mitzuteilen. Anhaltspunkte für die Einstufung des Abfalls enthalten die „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379, dort insbesondere Anhang II, Spiegeleinträge, die das BMU im Bundesanzeiger 148a vom 09.08.2005 bekannt gemacht hat.
- 6.1.5 Andere beim Betrieb der Anlage ggf. anfallende Abfälle oder Abweichungen sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen und mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.
- 6.1.6 Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten und zulässigen Entsorgung zuzuführen. Die Abfälle, die weder einer stofflichen noch energetischen Verwertung zugeführt werden können und beseitigt werden müssen, sind Einrichtungen der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg zu übergeben. Hierbei ist die Abfallsatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet oder in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Miltenberg beseitigt werden können, sind sie der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.
- 6.1.7 Die jeweilige Entsorgung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb des BHKW entstehenden Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.1.8 Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft sind, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.
- 6.1.9 Für die Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gem. § 45 KrWG unterliegen, sind Nachweise über den Verbleib bzw. die Verwertung im Betriebstagebuch niederzulegen.

6.2 Futtermittelherstellung und Biofilter

6.2.1 Für die im Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle werden folgende in Tabelle 2 gelisteten AVV- Schlüsselnummern vorgeschlagen:

Tabelle 2:

Abfallart <i>Betriebsinterne Bezeichnung</i>	Abfallbezeichnung nach AVV	Abfallschlüsselnummer nach AVV
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 02 03
Gemischte Metalle	Gemischte Metalle	17 04 07
Papier und Pappe	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff <i>[Folien, Big Bags]</i>	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	13 05 02*
Gemischte Verpackungen	Gemischte Verpackungen	15 01 06
Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 12*
Altöl	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
Kompostierbarer Abfall <i>[Trägermaterial aus dem Biofilter, schadstofffrei]</i>	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01
Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel <i>[von Reinigungsarbeiten und aus Werkstatt]</i>	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	15 02 02*
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Restmüll	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01

Die fett gedruckten Abfälle mit einem Sternchen (*) sind als gefährlich gemäß AVV eingestuft.

6.2.1.1 Andere beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg.

6.2.2 Grundsätzliches:

Abfälle sind durch den Einsatz schadstoffarmer Einsatzstoffe, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich intern oder extern einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.

Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Jeder einzelne Abfall ist für sich, d.h. getrennt nach Anfallort zu betrachten.

Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

6.2.3 Entsorgung:

6.2.3.1 Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen über zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

Hierbei sind die Andienungs- und Überlassungspflichten entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes, BayAbfG, sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.

6.2.3.2 Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.

7. Stromversorgung

7.1 20-kV-Kabel mit Schutzzonenbereich 1,0 m beiderseits der Leitungssachse

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen und Kabel muss jederzeit gewährleistet sein.

Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und –betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

7.2 110-kV-Leitung Großheubach – Amorbach, Ltg. Nr. Ü29.0, Mast Nr. 4-5

7.2.1 Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der 110-kV-Leitung Großheubach – Amorbach (Ltg-Nr. Ü29.0) zw. Mast Nr. 4-5.

Die Bebaubarkeit im Bereich der Leitung richtet sich nach den Normen/VDE-Bestimmungen:

- DIN EN 50341-1 / 03.2002 „Freileitungen über AC 45 kV“
- DIN VDE 0105-100 / 06.00 „Betrieb von elektrischen Anlagen“

Die Baubeschränkungszone ist der Bereich im Umfeld der Leitung, in dem eine Bebauung nur zulässig ist, wenn

- die in DIN EN 50341-1 / 03.2002 unter Abschnitt 5.4 geforderten Mindestabstände eingehalten werden, d.h. die Schutzzone der Leitung gewahrt bleibt,
- sichergestellt ist, dass die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 / 06.00 unter Abschnitt 6.4.4 „Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile: Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten“ nicht unterschritten werden.

Es sind nachstehende Abstände zur Hochspannungsleitung einzuhalten:

- Mindestabstand zwischen dem geplanten Bauobjekt und den Leiterseilen 5,00 m
- waagrechter Mindestabstand zwischen dem geplanten Bauobjekt und den bei Wind ausgeschwungenen Leiterseilen 5,00 m
- Mindestabstand zwischen Antennen oder Blitzschutzanlagen und Leiterseilen 3,00 m
- Mindestabstand zwischen Bäumen und Leiterseilen 2,50 m
- Mindestabstand zwischen Biogasanlagen / Tankstellen und Folienzelten und Leiterseilen 11,00 m

Bei der Ermittlung der Abstände ist gem. DIN EN 50341-1 / 03.2002, Abschn. 5.4 zu verfahren. Unter der Leitung ist der größte Durchhang und seitlich der Leitung das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Ferner sind die für den Bau und den späteren Unterhalt erforderlichen Gerüste zu berücksichtigen.

7.2.2 Erweiterung des Biobeetes

7.2.2.1 Standort:

Die Baubeschränkungszone der Leitung an dem Gebäudeteil beträgt 25,00 m
Das Bauobjekt liegt innerhalb der Baubeschränkungszone.

7.2.2.2 Höhe:

Bezugshöhen ($\pm 0,00$ -Ebene) 130,72 m ü. NN
Gesamthöhe 132,72 m ü. NN

7.2.2.3 Abstand:

Bei Abstand des unter 7.2.2.1 genannten seitlichen Abstandes und der unter 7.2.2.2 genannten Höhen ist der erforderliche Mindestabstand zwischen den Leiterseilen und dem Bauwerk gewährleistet.

7.2.3 Niveauveränderungen

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk AG, Bamberg, 110-kV Freileitung / Kabel Bau / Dokumentation weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.
Alle Aufschüttungen, Baggerarbeiten und max. möglichen Arbeitshöhen sind mit der Bayernwerk AG vorher abzustimmen.

7.2.4 Kraneinsatz

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o.ä.) ist in jedem Fall, mindestens 1 Monat vor Baubeginn mit der Bayernwerk AG, Bamberg, 110-kV Freileitung / Kabel Bau / Dokumentation, abzustimmen.
Der Kranstandort ist maßstäblich in einem Lageplan einzuzeichnen.

Ein Krاندatenblatt (Auslegerhöhe, Auslegerlänge usw.) ist dem Antrag beizufügen.
Die ± 0,00 Ebene des Kranstandortes über NN ist anzugeben

8. Berichtspflichten

8.1 Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind der Landratsamt Miltenberg entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

8.1.1 Sofort meldepflichtige Ereignisse

8.1.1.1 Hierzu gehören

- Ereignisse größerer Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG und falls Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort sind.

8.1.1.2 Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

Während der üblichen Dienststunden soll Frau Karolina Speth zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-268)

8.1.2 Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind

8.1.2.1 Hierzu gehören

- Ausfall der Abgasreinigung, falls ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 h sichergestellt werden kann
- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch ohne Einsatz von Polizei und Feuerwehr

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

8.1.2.2 Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adressen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden soll Frau Karolina Speth zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-268)

8.1.3 Ereignisse, die mit dem Jahresbericht mitgeteilt werden

Hierzu gehören

- Kurzzeitiger Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung

Der Jahresbericht ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Die Meldungen sind zusammen mit dem Jahresbericht auf dem Postweg vorzulegen.

- 8.2 Die zu meldenden Ereignisse sind jeweils zu erläutern, sowie die eingeleiteten (Abhilfe-) Maßnahmen zu beschreiben und zu begründen.

9. Betriebseinstellung

- 9.1 Sobald die Absicht besteht den gesamten oder auch nur Teile des Betriebs dauerhaft einzustellen, ist dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.

Eine nach § 15 Abs. 3 BImSchG „beabsichtigte“ Betriebseinstellung liegt vor, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird.

- 9.2 Bei der Betriebseinstellung des Biofilters ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- ein Stilllegungskonzept vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher erstellt und dem Landratsamt Miltenberg vorgelegt wird.

Den nach § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen sind ein Abfallkataster sowie ein Rückbau- und Entsorgungskonzept beizulegen, aus denen sich die ordnungsgemäße Entsorgung ergibt. Es ist der Nachweis zu führen, dass die in § 5 Abs. 3 BImSchG festgelegten Betreiberpflichten auch nach der Betriebseinstellung der Anlage eingehalten werden.

- VI. Die Erbacher Familienstiftung hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- VII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 90.834,62 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 914,21 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.08.2013 beantragte die Erbacher Familienstiftung, Wilhelm-Reuter-Straße 5, 65817 Eppstein auf dem Betriebsgelände Industriegebiet Süd, Kleinheubach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Roststoffen mit einer Kapazität von 100.000 t/a (Werk IV), für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale sowie die wesentliche Änderung einer Biofilteranlage.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Gebäude von Werk IV und der Energiezentrale sowie für die Aufstellung der maschinentechnischen Ausrüstung von Werk IV gestellt, der mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 22.11.2013 unter Nebenbestimmungen genehmigt wurde.

Im Laufe der Planungen haben sich einige Änderungen ergeben. Die Energiezentrale soll nun anstatt der ursprünglich geplanten Mikrogasturbinen als Blockheizkraftwerk ausgeführt, der Biofilter soll um 10 m verlängert werden und damit statt der ursprünglich geplanten 320 m² nun eine Fläche von 480 m² haben, bei gleichzeitiger Erhöhung des Abluftvolumenstroms. Außerdem bedarf die Technikhalle auf dem Dach des Gebäudes aufgrund Ihrer Bauhöhe (43,70 m) einer Befreiung vom Bebauungsplan (zugelassene Bauhöhe: 40 m). Die Änderungen sind jedoch in Bezug auf die Emissionen nur geringfügig. Die Änderungsplanungen wurden am 25.08.2014 beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt. Letzte ergänzende Unterlagen zur von der Konzentrationswirkung umfassten Indirekteinleitergenehmigung wurden am 10.10.2014 eingereicht.

Anlagenbeschreibung

Die Heimtierfutter-Produktion umfasst die Prozessschritte Rohwarennahme (Zug- und LKW-Entladung; Schüttgossen) und –lagerung, Getreidereinigung, teilweise Zerkleinerung der Rohware in der Mühlenlinie, Vormischungserstellung, simultanes Kochen und Formen zu stückigen Teilen mittels Extrusionstechnik, Trocknung, Coating, Abpackung.

Als Rohstoffe kommen im Wesentlichen Getreideerzeugnisse, Fleischmehle, pflanzliche Produkte, Mineralstoffe, Pflanzen-, Tierfette und flüssige oder pumpfähige Fleisch- oder Pflanzenerzeugnisse zum Einsatz.

Die neu installierten Anlagen des Werk IV werden an das Biofilter angeschlossen. Die Luft wird im Bereich Transport zwischen Extruder und Trockner, der Hammermühle, des Trockners/Kühlers und der Mühlenlinie abgesaugt. Sie wird über unterirdische Rohrleitungen zunächst einem mechanischen Wäscher zur Konditionierung und dann dem Biofilter zugeleitet. Das benötigte Wasser wird im Kreislauf gefahren und Verdunstungsverluste durch Frischwasserzugabe ersetzt. Die gereinigte Abluft aus der Biofilteranlage wird über einen 10 m hohen Schornstein abgeleitet. Das Biofilter besteht bereits und wird um eine Ausbaustufe erweitert.

Laut Antragsunterlagen sind zwei Mühlen geplant mit einer Leistung von je 12,5 t/h.

Die Kapazität der Tierfutterproduktion soll 100.000 Tonnen pro Jahr betragen mit einer Betriebszeit montags bis sonntags von 0:00 -24:00 Uhr. Der Lieferbetrieb erfolgt ausschließlich an Werktagen tagsüber.

Die Energiezentrale umfasst 2 optional 3 Gasmotorblockheizkraftwerke, Zusatzfeuerung, Abhitze-kessel und jeweils zwei in Reihe geschaltete Wärmetauscher (insgesamt 4). Sie wird ausschließlich mit Erdgas betrieben. Neben dem BHKW sind die Errichtung und der Betrieb eines Abhitze-kessels und einer Zusatzfeuerung vorgesehen. Die Abgase der BHKW und des Brenners werden jeweils separat über den Abhitze-kessel (AHK) geleitet.

Die 3 Blockheizkraftwerke haben in der Summe eine Feuerungswärmeleistung von 2,838 MW (je 0,946 MW).

Es sind folgende Betriebsfälle geplant:

- Solobetrieb: Feuerungswärmeleistung (FWL): 7,210 MW
- Kombibetrieb: 2 Blockheizkraftwerke (BHKW) + Brenner = 2 x 0,946 MW +6,550 MW ergibt eine max. FWL von 8,442 MW
- Kombibetrieb: 3 BHKW + Brenner = 3 x 0,946 MW+6,315 MW ergibt eine max. FWL von 9,153 MW.

Die Feuerungsleistung des Brenners des Dampferzeugers wird nach der Installation des dritten BHKW-Moduls um die Wärmeleistung des Moduls reduziert.

Die Abgase der Verbrennungsmotoren werden zur Reduzierung der Formaldehyd- und Kohlenmonoxidemissionen über Oxidationskatalysator gereinigt.

Die Abgase der Blockheizkraftwerke und der Zusatzfeuerung werden über zwei neu zu errichtende Schornsteine, mit einer Höhe von 48 m ü. Grund abgeleitet.

Die geruchsbehaftete Abluft wird in einem Biofilter gereinigt.

Die Biofilteranlage wird auf ein Betriebsvolumen von 100.000 m³/h bei einer Größe des Biofilters von 480 m² (16x30) erweitert werden. Mit einem Volumen des Biofiltermaterials von 1.470 m³. Der Austausch des Biofiltermaterials soll ca. alle drei Jahre erfolgen.

Nach Errichtung, Inbetriebnahme und störungsfreiem Betrieb wird die Produktionsanlage in Werk II still gelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Gemeinde Kleinheubach
- Stadt Miltenberg
- Markt Großheubach
- Bauaufsichtsbehörde
- Kreisbrandrat
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Veterinäramt
- untere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern, Futtermittelüberwachung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
- Abwasserzweckverband Main-Mud
- Stromversorger E.ON Netz GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Kompetenzzentrum Baumanagement München der Wehrverwaltung
- Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und Anlagensicherheit
- Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des staatlichen Abfallrechts
- auf Wunsch des Antragstellers wurde außerdem die katholische Pfarrgemeinde Kleinheubach nach Art. 13 BayVwVfG beteiligt

Aufgrund der Änderungen wurden mit Schreiben vom 26.08.2014 folgende Stellen und Fachbehörden erneut beteiligt:

-
- Gemeinde Kleinheubach
 - Stadt Miltenberg
 - Markt Großheubach
 - Abwasserzweckverband Main-Mud
 - Bauaufsichtsbehörde
 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
 - Wasserwirtschaftsamt
 - Gewerbeaufsichtsamt
 - Bayernwerk AG (am 01.07.2014 Verschmelzung mit E.ON Netz GmbH)
 - Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des staatlichen Abfallrechts
 - Umweltschutzingenieurin im Hause zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Anlagensicherheit

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurden von der Müller BBM GmbH Gutachten zu den Belangen der Luftreinhaltung vom 13.08.2013, Ergänzung vom 11.08.2014, der Schornsteinhöhe (Energiezentrale) vom 08.08.2013, Ergänzung vom 11.08.2013, und der Schornsteinhöhe (Biofilter) vom 13.08.2013, Ergänzung vom 11.08.2014, zur Anlagensicherheit, zur Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung und zur Energieeffizienz vom 05.08.2013, Ergänzung vom 11.08.2014, erstellt. Durch die Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB) wurde ein Sachverständigengutachten zum Geruch mit Ausbreitungsberechnung und Immissionsprognose vom 01.08.2013, Ergänzung vom 10.07.2014, und durch Wölfel Beratende Ingenieure GmbH + Co.KG eine Schallimmissionsprognose zum geplanten Anlagenbetrieb vom 02.08.2013, ersetzt durch die Schallimmissionsprognose vom 06.08.2014, erstellt. Die Gutachten wurden den Antragsunterlagen beigelegt.

Des Weiteren sind Bestandteil der Antragsunterlagen das von der Müller BBM GmbH erstellte Explosionsschutzdokument sowie der ebenfalls von der Müller BBM GmbH verfasste Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.

Aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG wird mit dieser Genehmigung die Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung zur Montage, Installation und Betrieb einer Heißwassererzeugungsanlage mit einem Heißwassererzeuger der Kategorie IV mit erteilt. Als Grundlage hierfür wurde den Antragsunterlagen die gutachterliche Äußerung des TÜV Hessen vom 08.08.2014 beigelegt.

Zu den Fragen des Brandschutzes wurde vom Sachverständigenbüro für Brandschutz Martin Engel, Rothenberg ein Brandschutzkonzept erstellt. Der Brandschutz wird vor Baubeginn von einem zugelassenen Prüfbüro geprüft. Im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises wird nochmals der Kreisbrandrat beteiligt. Die Ergebnisse dieses Prüfberichtes sind bindend. Die Verantwortung geht damit entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Prüfeningenieure, Prüffämter und Prüf-sachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) auf den Ersteller des Brandschutznachweises und den Prüfeningenieur über (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Das Vorhaben wurde am 21.08.2013 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain) und im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 28.08.2013 bis einschließlich 27.09.2013 öffentlich aus. Die Einwendungsfrist lief bis 11.10.2013. Einwendungen wurden keine erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt. Mit Bescheid vom 22.11.2013 wurde der vorzeitige Beginn zugelassen. Da die darauf folgenden Änderungen in Bezug auf die Emissionen nur geringfügig waren, wurde auf eine erneute Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verzichtet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für die Genehmigung örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) und sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG) zuständig.

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen der Genehmigung, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Diese Anlagen sind im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführt.

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 7.34.1 des Anhangs zur 4. BImSchV mit den zur Hauptanlage gehörenden Anlagenteilen Nr. 1.2.3.2 Anhang1 der 4.BImSchV „Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf [...] oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie [...] Verbrennungsmotoranlage, [...]) einschließlich zugehöriger Dampfkessel [...] durch den Einsatz von [...] naturbelassenem Erdgas [...] mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen [...]“ (Energiezentrale) sowie Nr. 7.21 Anhang 1 der 4.BImSchV „Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln [...] (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag [...]“.

Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Einzelfallprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG (allgemeine Vorprüfung) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

3. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Luftreinhaltung

Für den Bereich Luftreinhaltung wurde von Müller-BBM Niederlassung Berlin ein Gutachten (Bericht Nr. M108196/02) vorgelegt. Des Weiteren wurden von Müller-BBM Schornsteinhöhenberechnungen für die Energiezentrale Werk IV und das Bio-Filter durchgeführt. Außerdem hat die Braunschweiger

Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB) ein Geruchsgutachten erstellt.

Energiezentrale

Für die BHKW sind die Anforderungen nach Nr. 5.4.1.4 TA Luft zugrunde zu legen (Bezugssauerstoffgehalt 5%). Von den 3 beantragten BHKW sollen zunächst nur 2 in Betrieb gehen.

Für die Zusatzfeuerung des Abhitzekessels gelten die Anforderungen nach Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft. Der Bezugssauerstoffgehalt für die Zusatzfeuerung beträgt 3 %. Aufgrund des Einstellwertes der Sicherheitseinrichtung von 16 bar(ü) ist ein NO_x-Grenzwert von 0,11 g/m³ anzusetzen.

Für die BHKW befinden sich in 5.4.1.4 keine Regelungen für Staub, jedoch für Schwefeloxidemissionen. Bezugssauerstoffgehalt für die BHKW beträgt 5%. Damit ist ein SO_x-Grenzwert von 9 mg/m³ für die BHKW festzulegen.

Auf die Überwachung der Staubemissionen für die Zusatzfeuerung des Abhitzekessels und Schwefeloxide des Abhitzekessels und der BHKW kann laut Gutachten derzeit verzichtet werden, da bei der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Erdgasqualität von der Einhaltung dieser Grenzwerte ausgegangen werden kann.

Nach der Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5 TA Luft durch Müller-BBM beträgt die auf ganze Meter gerundete erforderliche Schornsteinbauhöhe für die Ableitung der Abgase aus der geplanten Energiezentrale 48 m über Grund. In den Antragsunterlagen sind zwei 48 m hohe Kamine (Kamin BHKW, Kamin Zusatzfeuerung) vorgesehen, die am 40 m hohen Mischturmbauwerk hochgezogen werden.

Werk IV (ohne Energiezentrale und Biofilter)

Die Silos, Mahlanlagen und Fördereinrichtungen, Trocknung und Big-Bag-Sackentleerung sind mit Filtereinrichtungen versehen. Staubemissionen wurden vom Gutachter beispielhaft für die Silos quantifiziert. Nach der Beurteilung des Gutachters sind keine relevanten Staubemissionen zu erwarten.

Die Schüttgassen sollen eingehaust und abgesaugt werden. Die gereinigte Fortluft wird in die Schüttgasse zurückgeführt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind keine beurteilungserheblichen Staubemissionen zu erwarten.

Die Getreidereinigungsanlage soll abgesaugt und über eine Entstaubungsanlage abgereinigt werden. Die Abluftableitung soll durch einen Ausblas mit D=30 cm in 40 m Höhe erfolgen. Die Reinigungsleistung der Getreidereinigungsanlage soll 150 t/h betragen. Bei der vorgesehenen Durchsatzleistung von 50000 t Getreide pro Jahr errechnet sich daraus im Mittel eine Betriebs- bzw. Emissionsstunde pro Tag.

Für die zum Einsatz kommenden Stoffe wurden vom Gutachter die aus lufthygienischer Sicht relevanten Staubinhaltsstoffe, auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter, auf die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft überprüft. Für den Stoff Retinylacetat der aufgrund des R-Satzes R 61 den Anforderungen nach Nr. 5.2.7.1.3 unterliegt, wird laut Gutachten dem Emissionsminimierungsgebot Rechnung getragen.

Im Freien ist die Aufstellung von 12 Tanks (zunächst Errichtung von acht Stahl tanks) mit je 35 m³, zur Lagerung von verschiedenen tierischen oder pflanzlichen Fetten oder auch von flüssigen Pflanzen- oder Fleischkonzentraten vorgesehen. Bei der Befüllung wird Verdrängungsluft an die Atmosphäre abgegeben. Im Rahmen des Geruchsgutachtens BUB wurden Geruchsmessungen an den Tanks zur Lagerung von verschiedenen tierischen oder pflanzlichen Fetten durchgeführt. Sie sind im Geruchsgutachten als Emissionsquelle erfasst.

Im Gutachten zur Luftreinhalteung erfolgte eine Ermittlung der Emissionen und Prüfung des Erfordernisses der Ermittlung von Immissionskenngrößen. Ergebnis des Gutachtens ist, dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist und der Anlagenbetrieb den allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.2.3. TA Luft entspricht sowie den speziellen Anforderungen nach 5.4.7.4.1 TA Luft Rechnung getragen wird.

Biofilter

Das bestehende Biofilter soll gegenüber der ursprünglich geplanten Endausbaustufe zusätzlich um 10 m erweitert werden. Die möglichen Staubemissionen des Biofilters wurden im Gutachten zur Luftreinhaltung aufgeführt.

Die Abluft, die über das Biofilter gereinigt wird, wird in den Bereichen Transport zwischen Extruder und Trockner, Hamtermühle, Trockner/Kühler und Mühlenlinie abgesaugt.

Ergebnis der Schornsteinhöhenberechnung für das Biofilter ist, dass sich für den bestehenden Kamin mit einer Bestandshöhe von 10 m keine Änderungen ergeben.

Für den Abluftkamin des Biofilters ist nach Nr. 5.3.3.2 Absatz 1 TA Luft zu prüfen, ob diese mit einer Messeinrichtung auszustatten ist, die in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen. Das Gutachten zur Luftreinhaltung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Betriebs- und Emissionsbedingungen eines Biofilters (mechanischer Wäscher, feuchtes Abgas) Emissionen von deutlich weniger als 1 kg/h Staubemission zu erwarten sind. Dies zeigt auch der Emissionsmessbericht vom 29.05.2009, Wessling Laboratorien GmbH, wonach für die Abluft der Entstaubungen Trockner und Kühler des bestehenden Werks II im Dauerbetrieb eine Staubemission ausgewiesen wurden. Für Werk IV sind durch die vergleichbare Anlagentechnik auch vergleichbare Staubbeladungen im Rohgas vor dem Biofilter zu erwarten. Eine abschließende Bewertung, ob z.B. aufgrund der Prozessbedingungen in Anwendung der Nr. 5.3.3.1 letzter Absatz TA Luft auf eine kontinuierliche Messung verzichtet werden kann, ist jedoch erst nach Inbetriebnahme möglich. Deshalb war es notwendig, unter Nr. V.1.29 weitere Auflagen diesbezüglich vorzubehalten. Die Firma Josera hat diesem Auflagenvorbehalt zugestimmt.

Die Geruchs-Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie in der Soll-Situation „Neubau Werk IV“ deutlich unterschritten werden.

Insgesamt kann bei Beachtung des Gutachtens zu den Belangen der Luftreinhaltung (ohne Beurteilung der Geruchsimmissionen), bei Beachtung der Geruchs-Immissionsprognose und bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen beim Betrieb der Anlage davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren und erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Lärm- und Erschütterungsschutz

Im rechtsgültigen Bebauungsplan „Industriegebiet Süd II“ sind für das Planungsgebiet Geräuschemissionskontingente festgelegt.

Zum Genehmigungsverfahren war bereits ein Gutachten Berichts-Nr. R0094/004-01 (02.08.2013) verfasst worden, dass den damaligen Planungsstand und die ursprünglich vorgesehenen Micro-Gasturbinen berücksichtigt hatte.

Für den Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz wurde eine neue Schallimmissionsprognose zum geplanten Anlagenbetrieb, Betriebserweiterung der Josera GmbH & Co. KG Neubau Werk 4 im Industriegebiet Süd II, Kleinheubach, durch Wölfel Beratende Ingenieure, Berichts-Nr. R0094/004-02 (06.08.2014) mit Überarbeitung (Schallimmissionsgutachten R0094/004-02-Rev.1 vom 16.10.2014) erstellt.

Außerdem wurde im Schreiben von Wölfel Beratende Ingenieure vom 6.10.2014; (Az.: R0094/004-03 My) mitgeteilt, dass die derzeitige Nutzung der Teilfläche 4 durch die Biofilter schalltechnisch nicht relevant sei.

Die Produktion in Werk 4 soll im Dauerbetrieb an allen Wochentagen, einschließlich Sonntag, über 24 Stunden erfolgen. Der Werksverkehr soll ausschließlich an Werktagen tagsüber durchgeführt werden.

Die wesentlichen Anlagenteile im Hinblick auf den Lärmschutz sind der 40 m hohe Mischturm mit

Produktionsanlagen, die 15 m hohe Lagerhalle, die Anlieferhalle für Bahn- und LKW Andienung mit Gossenentladung sowie die neue Energiezentrale. Abgesaugte geruchsbehaftete Abluft wird durch unterirdische Leitungen zur Biofilteranlage (Biobeet) geführt.

Im Gutachten wurden die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen gemäß TA Lärm Nr. 7.4 überprüft. Ergebnis ist, dass der maßgebliche An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Straßen zu keinen relevanten Geräuscheinwirkungen führt.

Es wurde außerdem eine detaillierte Prognose nach TA Lärm Nr. A.2.3.1 Abs. 3 mit A-bewerteten Schallpegeln durchgeführt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden auch verbindliche Betriebsvoraussetzungen ermittelt, die in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden im Gutachten untersucht:

IO 1 Flurstück Nr. 3852 , Im Steiner 22 (Wohnhaus Grill) Schutzanspruch MI

IO 2 Flurstück Nr. 3870/6, Am Alten Turnplatz 7 b; Schutzanspruch MI

IO 3 Flurstück Nr. 4090/37, Pfarrer-Frömel-Ring 51; Schutzanspruch WA

IO 4 Flurstück Nr. 4255, Landw. Anwesen Rüdener Straße 1; Schutzanspruch MI

IO 5 Flurstück Nr. 4426, Wohnhaus Altstadtweg 29 (Klärwerk); Schutzanspruch MI

IO 6 Flurstück Nr. 3905, Friedhof Kleinheubacher Straße; Schutzanspruch MI, .

Für den Immissionsort Friedhof ist nur die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für die Tagzeit relevant.

Nach Nr. 3.2 TA Lärm ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 nicht überschreitet. Wenn die von der zu beurteilenden Anlage verursachte Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als nicht relevant anzusehen.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten zugrunde gelegten Ausgangsbedingungen, liegen nach dem Ergebnis des Gutachtens die für den Betrieb des Werkes IV, einschließlich Energiezentrale, prognostizierten Beurteilungspegel an den kritischen Immissionsorten 1 bis 6 während der Tag- und Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unter den insgesamt zulässigen Immissionsrichtwerten.

Unzulässig hohe Maximalpegel sind am nächstgelegenen Wohnhaus (Flurstück Nr. 3852) nach der Schallimmissionsprognose ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach den vorliegenden Berechnungen ist der Immissionsort IO 1 der maßgebliche Immissionsort. Unter der Voraussetzung, dass die Immissionsrichtwerte am Immissionsort IO 1 eingehalten sind, ist, auf der Grundlage des Gutachtens, eine Einhaltung der Richtwerte für die Immissionsorte IO 2 bis einschließlich IO 6 zu erwarten. Insofern erfolgt in den Auflagen keine Festsetzung für diese Gebiete.

Anlagensicherheit

Im Gutachten zur Anlagensicherheit wurden die Ausführungen zur Anlagensicherheit im Genehmigungsantrag auf Plausibilität überprüft.

Störfallverordnung

Es erfolgte eine Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung (Bericht Nr. M109119/01 Müller-BBM). Dabei wurde der Betriebsbereich (§3 Abs. 5a) betrachtet. Basis der Prüfung war das Gefahrstoffkataster mit den Angaben des Betreibers zu den gehandhabten gefährlichen Stoffen und den zugehörigen Mengen.

Ergebnis der Prüfung ist, dass Störfallstoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV nur in so geringen Mengen vorhanden sind, dass die Störfallverordnung nicht auf den Betriebsbereich der Fa. Josera Erbacher GmbH & Co. KG (Werk I, Werk II, Werk IV) anzuwenden ist.

Effiziente Energieverwendung

Nach § 5 Abs. 1 Nr.4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten zu betreiben, dass „Energie sparsam und effizient verwendet wird“.

Nach den grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung von Umweltverschmutzungen Nr. 5.1.3 TA Luft sind die Einsparung von Energie und Verminderung der Emissionen klimawirksamer Gase, z.B. durch energetische Optimierung bei Planung, Errichtung und Betrieb der Anlage, anlageninterne Energieverwendung, Anwendung von Wärmedämmungsmaßnahmen, bei der Festlegung von Anforderungen unter anderem zu berücksichtigen.

Die zur Anwendung kommende Technik, als auch der Einsatz der Energiezentrale nach dem Prinzip der Kraft-Wärmekopplung gewährleistet hohe Wirkungsgrade, vermeidet den Verlust von Energie und führt die anfallende Energie einer gezielten Nutzung zu.

Außerdem werden zur Reduzierung des Energiebedarfes, gemäß den Angaben des Anlagenbetreibers, folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Optimierung des Energiegehaltes des Anlagengebäudes durch Isolierung, Luftführung etc.
- Prozessmodulationen und Anpassung an die Energieerzeugung von Rohstoffanlieferung bis zur Abpackung des Produktes.
- Ausstattung der Maschinen/Aggregate mit „Online-Prozesskontrollen“. Die gewonnenen Daten werden über ein übergeordnetes System ausgewertet und die Prozesse anhand der gewonnenen Daten optimiert.
- An die Anlage angepasste Systeme zur elektronischen Datenverarbeitung.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:

Zusätzlich zu der Befreiung für Teilfläche 1/Zug- und LKW-Entladung, welche bereits mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt wurde, konnten die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wegen der Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe durch 2 Kamine und eine Technikhütze in der Teilfläche 2 erteilt werden, da hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Einer geordneten städtebaulichen Entwicklung läuft die Befreiung nicht zuwider, das planerische Grundkonzept bleibt gewahrt. Die Abweichung ist auch städtebaulich vertretbar. Durch die Befreiung werden keine nachbarschützenden Vorschriften verletzt. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Brandschutz

Hinsichtlich des Brandschutzes wurde ein Brandschutznachweis erstellt, welcher vor Baubeginn von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen ist. Die Ergebnisse dieses Prüfberichts sind bindend. Die Verantwortung geht damit entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) auf den Ersteller des Brandschutznachweises und den Prüfsachverständigen über (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Nr. V.1.1 der Zulassung zum vorzeitigen Beginn waren vor Errichtung der Anlage Informationen über den Ausgangszustand zu ermitteln (ggf. über Rückstellproben), die durch Errichtung der Anlage für spätere Ermittlungen unzugänglich werden. Diese Ermittlungen sind erfolgt. Nach derzeitiger Rechts- und Vollzugslage in Bayern undzeitigem Kenntnisstand liegen die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1a BImSchG nicht eindeutig vor. Der Antragsteller hat dennoch freiwillig einen AZB erstellt. Der Inhalt richtet sich nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV.

Wasserrecht

Im Produktionsprozess fallen Abwässer aus der Energiezentrale (Wasseraufbereitung und Dampfkesselanlage) an, die nach deren Verwendung in die Kanalisation des Marktes Kleinheubach eingeleitet werden.

Die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Kleinheubach ist nach § 58 Abs. 1 WHG wasserrechtlich genehmigungspflichtig, nachdem der für Abwässer aus der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung einschlägige Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung und für den Ort des Anfalls stellt.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der Auflagen und Bedingungen die Anforderungen nach Anhang 31 der AbwV einschließlich der allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV eingehalten werden und die Reinigungsleistung des Klärwerkes Main-Mud durch die beantragte Art der Einleitung nicht beeinträchtigt wird.

Die Verpflichtungen im Rahmen der Eigenüberwachung richten sich nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung; EÜV).

Die Befristung der Indirekteinleitergenehmigung basiert auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG; sie ist erforderlich, damit in einem weiteren Verfahren rechtzeitig geprüft werden kann, ob die Anlage nach 20jährigem Betrieb noch dem für Abwassereinleitungen aus der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung maßgeblichen Stand der Technik entspricht.

Da die Anlage bisher nicht in Betrieb ist und damit weder eine Untersuchung des Rückspülwassers aus der Wasseraufbereitungsanlage, noch eine Untersuchung des Absalzwassers bezüglich eingetragener Stoffe im Dampfkessel vorliegt, bleibt die Festsetzung zur Untersuchung weiterer Parameter unter Ziffer V.3.2.2.3 zunächst vorbehalten. Die Firma Josera hat diesem Auflagenvorbehalt zugestimmt.

Alle am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen stimmten dem Vorhaben zu.

Der Markt Kleinheubach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 24.09.2013 und nach erfolgter Änderung mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 30.09.2014 sein Einvernehmen erteilt.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten und als Ergebnis der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen.

Die Auflagen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen mussten im Bescheid aufgenommen werden, da nur bei Einhaltung der Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 8.II.0/1.3.2 und 8.II.0/1.4.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Nettoinvestitionskosten der Anlage 31.250.000 €. Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio. bis 50 Mio. € liegt die Gebühr laut KVz bei 105.750 € zuzüglich 3 v. T. der 25 Mio. € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 18.750 € (= 3 v. T. von 6.250.000 €), was einen Gesamtbetrag von 124.500 € ergibt. Gemäß dem dem Landratsamt vorliegenden Bescheid der IHK München und Oberbayern vom 09.04.2014 ist die Josera GmbH & Co.KG mit ihrem Standort Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheubach validiert nach der EMAS-Verordnung. Eine Ermäßigung von 30 % für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr entsprechend der Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.4 wurde daher berücksichtigt (124.500 € - 37.350 € = 87.150 €).

Hinzu kommt gem. Tarif Nr. 8.II.O/1.3.1 KVz die auf 75 % geminderte sonst erforderliche baurechtliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1 Tarifstelle 1.31 (Gebühr für Befreiung vom B-Plan im Fall der Technikhütze und der beiden Kamine = 2 x 75 € = 150 €; davon 75 % = 112,50 €). Außerdem kommt hinzu gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz die auf 75 % geminderte sonst erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.10.1 und 1.1.4.3 (Gebühr für Indirektleinleitergenehmigung = 135 €, davon 75% = 101,25 €).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, dem Abfallrecht und dem Wasserrecht wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Diese wurden im Bereich Anlagensicherheit und Wasserrecht mit der Mindestgebühr, im Bereich des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und dem Abfallrecht mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	87.150,00 €
+ die auf 75 % reduzierte Baugen.g Gebühr	112,50 €
+ die auf 75 % reduzierte wasserrechtliche Gen.g Gebühr	101,25 €
+ Stellungnahme fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
+ Stellungnahme Abfallrecht (11 Std. x 60,63 €)	666,93 €
+ Stellungnahme Anlagensicherheit	250,00 €
+ Stellungnahme Lärm (20 Std. x 60,63 €)	1.212,60 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (18 Std. x 60,63 €)	1.091,34 €
	<u>90.834,62 €</u>

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	854,00 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 04.12.2013	60,21 €
	<hr/>
GESAMT	<u>914,21 €</u>

Die Kosten für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes haben bei Bescheidserteilung noch nicht vorgelegen. Sie werden gesondert festgesetzt.

Hinweise

1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt nachzuvollziehen.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
6. Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides vom 22.11.2013 gelten weiterhin, sofern sie nicht ausdrücklich durch diesen Bescheid geändert werden.

Berichtspflichten

7. Auf die Berichtspflichten nach § 31 BImSchG wird hingewiesen.

Anforderungen an den Baulärm:

8. Während des Baubetriebes sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 und die Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 zu beachten.

Wasserrecht

9. Für die genehmigte Einleitung sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsge-

setzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen maßgeblich. Unmittelbar in diesen Rechtsvorschriften enthaltene Befugnisse, Verpflichtungen und Verbote sind in diesem Genehmigungsbescheid grundsätzlich nicht nochmals als Auflagen oder Bedingungen aufgeführt.

10. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
11. Die Anlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 101 Abs. 1 WHG).
12. Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie mit Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988).
13. Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind nach der letzten Eintragung noch mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
14. Die Untersuchungsergebnisse sind gemäß § 5 EÜV für jedes Kalenderjahr in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und bis spätestens zum **1. März des folgenden Jahres** dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg unaufgefordert vorzulegen.
15. Verbote, Regelungen oder Genehmigungspflichten nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben durch diesen Genehmigungsbescheid unberührt. Insbesondere können seitens des Marktes Kleinheubach nach der Entwässerungssatzung weitergehende Anforderungen gestellt werden.

Stromversorgung

16. Für die Richtigkeit des eingetragenen Leitungsverlaufs im Lageplan besteht keine Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.
17. Fragen bezüglich der Leitungen sind zu richten an die Fachabteilung: Bayernwerk AG, Marktheidenfeld, Netzbau Marktheidenfeld, Am Dillberg 10, 97828 Marktheidenfeld
18. Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das „Sicherheitsmerkblatt“ und „Merkheft für Baufachleute“ enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Pache
Regierungsrat

In Ausfertigung:

1. Markt Kleinheubach - gegen Empfangsbekanntnis -
Herrn Geutner
Friedenstraße 2
63924 Kleinheubach

zum Az.: 1483/2013 und 1527/2014

In Abdruck:

2. Sachgebiet 51 - per E-Mail -
Frau Weber / Frau Leinfelder
im Hause

zum Az.: 51-602-STSG-44-2013-1
3. Sachgebiet 31 - per E-Mail -
Herrn Kreisbrandrat Lebold
im Hause
4. Abwasserzweckverband Main-Mud - per E-Mail -
Altstadtweg 31
63897 Miltenberg

zum Az.: XI/Wei/04
5. Stadt Miltenberg - per E-Mail -
Engelplatz 69
63897 Miltenberg

zum Az.: 51/602/1 und 51/602.000
6. Markt Großheubach -per E-Mail -
Rathausstr. 9
63920 Großheubach

zum Az.: I.3-172
7. Sachgebiet 43 - per E-Mail -
- Wasserrecht und Bodenschutz -
im Hause

zum Az.: 421-6400.13
8. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - per E-Mail -
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg

zum Az.: 2-8721-MIL132-8988/2013 und

-
9. Sachgebiet 32 - per E-Mail -
- Veterinäramt -
Fährweg 35
63897 Miltenberg

zum Az.: 32-6024.531
10. Regierung von Unterfranken - per E-Mail -
Gewerbeaufsichtsamt
Herrn Trani
Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg

zum Az.: 4036.1-2013/tn und 4036.5-2013/fe
11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - per E-Mail -
Ringstraße 51
97753 Karlstadt

zum Az.: BLL-8720
12. Sachbereich 422 - per E-Mail -
- untere Naturschutzbehörde -
im Hause

zum Az.:422-1747.2
13. Regierung von Oberbayern - per E-Mail -
- Futtermittelüberwachung Bayern -
Maximilianstraße 39
80538 München

zum Az.: 56-2660-2638-13
14. Bayernwerk AG - per E-Mail -
Herrn Seelmann
Luitpoldstr. 51
96052 Bamberg

zum Az.: BAG-DNLL KS ID 15930
15. DB Immobilien - per E-Mail -
Region Süd
Herrn Kotyczka
Barthstraße 12
80339 München

zum Az.: FRI-S-L(A) Ko TÖB-MÜ-13-5082
16. Kompetenzzentrum Baumanagement München - per E-Mail -

Dachauer Straße 128
80632 München

zum Az.: Referat K2-Süd2_T_790_13_a(711/2013)

17. Kath. Pfarramt
Hauptstraße 27
63924 Kleinheubach
18. Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg
19. Sachgebiet 41
zum Akt Überwachung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Miltenberg, den 14.11.2014
Landratsamt Miltenberg

Pache
Regierungsrat